

Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Beschlüsse der 12. Sitzung
des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 29.04.2021 S. 1

Allgemeinverfügung der Amtstierärztin des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Aufstallerlasses
vom 05.05.2021 S. 3

Bekanntmachung des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

Bekanntmachung gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV)

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten vom 27.04.2021 S. 3

Öffentliche Bekanntgaben vom 30.04.2021

- Bekanntgabe vom 30.04.2021 über die Unterschreitung
der 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Potsdam-Mittelmark S. 6

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“:

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der
Verbandsversammlung des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“
vom 06.04.2021 gefassten Beschlüsse S. 6

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des
Kreistages und seiner
Ausschüsse 2021 S. 7
- Informationen des
Gesundheitsamtes
zum Corona-Virus S. 8



Jahrgang 28
Bad Belzig
21. Mai 2021
Nummer 4

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44

Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Redaktion:

Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de

Bezug:

kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm

Anzeigenverwaltung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark

Beschlüsse der 12. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 29.04.2021 (öffentlich)

Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes
sowie des Stellvertreters in den Jugendhilfeausschuss
(Beschluss Nummer: 2021/256)

Beschluss

Der Kreistag wählt für den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, SOZIALE ARBEIT MITTELMARK e. V. (SAM e. V.), Frau Maria Arat als stimmberechtigtes Mitglied und Frau Gabriela Schrader als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: in offener Abstimmung einstimmig gewählt
(2 Enthaltungen)

Übertragung der Sitzungen des Kreistages als Live-Stream (Beschluss Nummer: 2021/268)

Beschluss

Der Kreistag beschließt:

1. Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages werden live im Internet übertragen.
2. Zur Umsetzung des Live-Streams aus dem Kreistag wird der Landrat beauftragt die technischen Möglichkeiten zu schaffen, um die Sitzungen des Kreistages als Live-Stream in Audio- und Videoaufzeichnungen auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark zu veröffentlichen.
3. Die gespeicherten Audio- und Videoaufzeichnungen werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.
4. In besonders begründeten Fällen (z. B. Pandemie) werden die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse als Videokonferenzen durchgeführt, soweit dies rechtlich zulässig ist.
5. Künftig werden die Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse als sog. Hybridsitzungen durchgeführt, so dass Abgeordneten, die an den Präsenzsitzungen nicht teilnehmen können, eine Teilnahme per Video ermöglicht wird, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**
(26 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Änderung von § 26 der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2021/267)

Beschluss

§ 26 der Geschäftsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Ton-, Film- und Bildübertragung, Ton-, Film- und Bildaufzeichnung

(1) Die Sitzungen des Kreistages können filmtechnisch aufgezeichnet und im Internet übertragen werden. Die Kamera erfasst nur das stationäre Rednerpult und den Bereich der Sitzungsleitung mit dem Präsidium.

Die Audioübertragung erfasst nur die stationären Mikrofone des Rednerpults, der Kreistagsabgeordneten, der Landrätin oder des Landrates, der Beigeordneten und der Dezernentinnen und Dezernenten. Die Audioübertragung vom stationären Mikrofon der Fragestunde ist nur mit ausdrücklicher, vor Beginn der diesbezüglichen Aufzeichnung und Übertragung durch das vorsitzende Kreistagsmitglied von der jeweils betroffenen Person einzuholenden, Erlaubnis zulässig. Jede Rednerin, jeder Redner und jede betroffene Person kann jederzeit der Übertragung ihres oder seines Bildes und Wortes widersprechen und hierfür die Abschaltung der Übertragung verlangen. Ton- und Bildaufnahmen sind im Internet zu veröffentlichen und werden nach Ablauf von 6 Monaten gelöscht.

(2) Sofern Medienvertreter die Zulassung von Ton- oder Bildübertragungen oder die Fertigung von Ton- oder Bildaufzeichnungen wünschen, fragt der Vorsitzende des Kreistages vor der Feststellung der Tagesordnung, ob hiergegen Bedenken bestehen. Eine Übertragung oder Aufzeichnung ist zulässig, wenn sich die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dafür ausspricht.

(3) Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Sitzungsniederschrift sind zulässig. Sie sind nach der folgenden Sitzung zu löschen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**
(28 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Weiterführende Schule in der Planregion 2 (Aufnahme von Sondierungsgesprächen mit der Gemeinde Schwielowsee zum Bau einer Gesamtschule) (Beschluss Nummer: 2021/269)

Beschluss

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, die Planung, Entwicklung und den Betrieb einer zweizügigen Sekundarstufe 1 in kreislichem Eigentum in der

Planregion 2 (Bereich Werder, Schwielowsee) voranzutreiben, um schnellstmöglich den Betrieb aufzunehmen.

Weiterhin wird die Verwaltung beauftragt, eine Übergangslösung für das Schuljahr 2022/23 und folgende Jahre bis zur Fertigstellung der kreiseigenen Schule bereits heute auf den Weg zu bringen.

Abstimmungsergebnis: **in namentlicher Abstimmung mehrheitlich abgelehnt**
(22 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Förderung der Errichtung einer Gesamtschule in Glindow (Beschluss Nummer: 2021/262)

Beschluss

Der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark beauftragt den Landrat, die Hoffbauer-Stiftung in Potsdam mit einer Förderung in Höhe von insgesamt 15 Millionen Euro beim Aufbau und Betrieb einer Gesamtschule auf dem neuen Schulcampus im Ortsteil Glindow der Stadt Werder (Havel) zu unterstützen. Die Förderung wird nach Maßgabe eines zu erteilenden Zuwendungsbescheides über einen Zeitraum von fünf Jahren verteilt, um den Liquiditätsabfluss zu steuern.

Nach dem Vorbild der Förderung der Gesamtschule in Kleinmachnow wird die Verwaltung beauftragt, mit der Hoffbauer-Stiftung einen Vertrag über die Anschubfinanzierung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: **in namentlicher Abstimmung mehrheitlich beschlossen**
(28 Ja-Stimmen, 20 Nein-Stimmen)

Anlagerichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2021/245)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Anlagerichtlinie des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Abstimmungsergebnis: **einstimmig beschlossen**

Änderungsantrag zur DS 2021/270 - Gemeinschaftsunterkunft Schmerwitz (Beschluss Nummer: 2021/277)

Beschluss

Der Kreistag beschließt:

Eine weitere Unterbringung von geflüchteten Menschen in der Gemeinde Wiesenburg, Ortsteil Schmerwitz, ist nur in vier weiteren zur Vermietung angebotenen Wohnungen, mit der Option zweier weiterer Wohnungen bis zum Jahresende im Ort anzumieten, zulässig. Darüber hinaus wird im Ortsteil Medewitz eine weitere Wohnung für Geflüchtete zur Verfügung gestellt. Damit ist die Aufnahme auf bis zu 40 Personen begrenzt.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich beschlossen**
(21 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Tierseuchenallgemeinverfügung:

Aufhebung der Aufstallungspflicht des Geflügels

Das aktuelle Geflügelpestgeschehens in Brandenburg ist rückläufig. Seit mehr als zwei Wochen konnte kein Virus bei Wildvögeln und seit sieben Wochen kein neuer Ausbruch bei Hausgeflügel nachgewiesen werden.

Aus diesem Grund wird die Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest vom 13.12.2020 aufgehoben:

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird die, mit Allgemeinverfügung vom 13.12.2020 angeordnete Aufstallungspflicht von Geflügel in Risikogebieten in den Gemeinden

- Gemeinde Päwesin mit den Ortsteilen Bagow und Bollmannsruh
- Gemeinde Roskow mit den Ortsteilen Lünow, Grabow, Roskow
- Gemeinde Groß Kreuzt mit den Ortsteilen Götz, Deetz, Schmergow
- Gemeinde Werder mit den Ortsteilen Phöben, Neu Töplitz, Alt Töplitz, Götting, Kemnitz, Leest sowie der Stadt Werder
- Gemeinde Schwielowsee mit den Ortsteilen Geltow und Caputh
- Gemeinde Beelitz mit dem Gemeindeteil Beelitz-Heilstätten

aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Hinweis: Die strengen Biosicherheitsmaßnahmen, die zur Minimierung des Risikos des Erregereintrags in die Geflügelhaltungen auf Grundlage der Geflügelpest-Verordnung gelten, müssen von allen Geflügelhaltern weiterhin eingehalten werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 13 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), i.d.g.F

§§ 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes i.d.g.F.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig einzulegen.

Ausfertigung

Bad Belzig, den 05.05.2021

Gez.

Dr. Taugner

Amtstierärztin

Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark

über das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen an besonders stark frequentierten öffentlich zugänglichen Orten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erlasse ich die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, gilt an folgenden Orten die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische Maske) zu tragen, die den Anforderungen des § 2 Absatz 1 und 2 der „Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg“ vom 6. März 2021 (7. SARS-CoV-2-EindV, GVBl. Bbg. II Nr. 24/2021), zuletzt geändert durch die „Sechste Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung“ vom 23. April 2021 (GVBl. Bbg. II Nr. 41/2021), entspricht:
In der Gemeinde Kleinmachnow auf der gesamten für Fußgänger bestimmten Fläche „Rathausmarkt“ (Adolf-Grimme-Ring 4, 6, 8, 10, 12 und 14) einschließlich der drei Querverbindungen, nämlich:
 - dem südlichen Gehweg vor den Grundstücken Förster-Funke-Allee 102 und 104 (vor der Sparkasse, dem Sonnenstudio, der Apotheke, dem Bäcker und dem Optiker);
 - der mittleren Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings;
 - der südlichen Querverbindung zwischen dem westlichen und dem östlichen Parkplatz des Adolf-Grimme-Rings vor dem Edeka-Geschäft, jeweils auf der gesamten Fläche.Die Verpflichtung besteht an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 7 bis 17 Uhr.
2. Die Gemeindeverwaltung hat auf die Verpflichtung durch Aufstellen von Hinweisschildern aufmerksam zu machen.
3. Betrifft diese Anordnung eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer, zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordnete Maßnahme eingehalten wird. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
4. Von der Verpflichtung gemäß Nr. 1 sind nur jene Personen befreit, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV erfüllen und – soweit erforderlich – ein entsprechendes schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorlegen können. Das ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 29. April 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft. Sie tritt am 25. Mai 2021 außer Kraft.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Nrn. 1 und 3 dieser Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Nach einem Absinken der Fallzahlen im Sommer und damit einhergehenden weniger intensiven Einschränkungen sind die Infektionszahlen seit Mitte Oktober im Landkreis Potsdam-Mittelmark extrem angestiegen. Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) erreichte am 20. Januar 2021 im Landkreis Potsdam-Mittelmark eine Spitze von über 360. Nach einem Absinken ist der Wert ab März wieder auf über 100 angestiegen. Dies ist auf eine verstärkte Ausbreitung aggressiverer Virus-Mutationen zurückzuführen.

Die Gesamtzahl der Infizierten entwickelte sich wie folgt:

30.10.2020:	973
30.11.2020:	1759
30.12.2020:	3393
29.01.2021:	5224
28.02.2021:	5744
30.03.2021:	6479
26.04.2021:	7338

Die Tageswerte der Personen, für die aufgrund der Nähe zu Infizierten eine Quarantäne angeordnet werden musste, bewegen sich zwischen unter 100 und derzeit über 1100.

Das Infektionsgeschehen erweist sich unverändert als dynamisch und nicht berechenbar.

II.
Bei dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Nach aktueller Statistik des Robert Koch-Institutes (RKI) sind über 80.000 Menschen in Deutschland seit März 2020 an bzw. mit dieser Krankheit verstorben (Stand 27. April 2021). In Potsdam-Mittelmark sind annähernd 200 Menschen verstorben. Die Rate bewegt sich damit im Bundesdurchschnitt.

Die Situation wird durch das Auftreten neuer Viren-Mutationen in Deutschland und inzwischen auch in Berlin und in Brandenburg verschärft, deren Ansteckungsgefahr als gefährlicher eingeschätzt wird mit der Folge, dass die Infizierung einer höheren Anzahl an Menschen droht. In der Konsequenz besteht damit die Gefahr, dass bei einem Ansteigen der Infiziertenzahl auch die Zahl der behandlungsbedürftigen Personen steigen wird.

Eine spezifische Therapie gegen das SARS-CoV-2 ist derzeit noch nicht verfügbar. Schutzimpfungen haben begonnen. Die Impfdosen wurden zunächst zum Schutz besonders gefährdeter Personengruppen eingesetzt. Derzeit wird die Impfkampagne auf Personen ausgeweitet, die einem höheren Infektionsrisiko unterliegen.

III.
Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe zeigen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Personen (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hatten.

Es gibt allerdings auch Fälle, in denen vormals Erkrankte trotz leichter Krankheitsverläufe noch nach mehreren Monaten unter den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren.

Die mit Mutationen einhergehenden Risiken sind bisher noch nicht abschließend erforscht.

IV.
Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den Anstieg der Zahl der Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. In einigen Regionen des Bundeslandes Brandenburg hatte sich zu Jahresbeginn diese Gefahr realisiert, so dass Patienten dort nicht mehr stationär behandelt werden können, sondern in andere Landkreise zur Behandlung verbracht werden mussten.

Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich angesichts der vorgenannten stark ansteigenden Fallzahlen nur mit Schwierigkeiten nachkommen. Rückverfolgungen, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen, sind aktuell nicht in jedem Fall in der gebotenen kurzen Zeit durchzuführen.

Eine mögliche exponentielle Zunahme an infizierten und zeitlich nachfolgend an behandlungsbedürftigen Personen hat zeitweilig die Grenzen der Aufnahmekapazität der lokalen Krankenhäuser aufgezeigt. Das Krankenhaus in Bad Belzig meldete im April, dass die für COVID-19-Patienten vorgesehene Bettenkapazität erschöpft sei.

V.
Beim „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow handelt es sich um eine Passage, die durch gewerbliche und Verkaufseinrichtungen gekennzeichnet ist.

In unmittelbarer Nähe befinden sich außer dem Gemeindeamt noch die Maxim-Gorki-Gesamtschule, die Waldorfschule, die Grundschule Auf dem Seeberg sowie in fußläufiger Entfernung die BBIS - Berlin Brandenburg International School. Gegenüber dem nördlichen Zugang zum Rathausmarkt liegt ein Senioren- und Pflegezentrum.

Seit dem 1. März 2021 haben die Schulen mit den Klassenstufen 1 – 6 wieder geöffnet. Die Einkaufspassage wird von Schülern und von anderen einkaufenden Personen stark frequentiert. Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m ist in den Hauptverkaufszeiten aufgrund der Vielzahl der Personen häufig nicht gewährleistet.

B. Rechtliche Würdigung

I.
Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Bbg-GDG) sind die Landkreise zuständig, für die Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gemäß § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet.

II.
Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind §§ 28, 28a Absatz 1 Nr. 2 IfSG sowie § 26 Absatz 2 i. V. m. § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vom 6. März 2021, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 2021. Danach kann der Landkreis im Wege der Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, soweit ein Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne von § 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind OP-Masken, FFP2-Masken, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet sind, sowie diesen gleichgestellte Masken.

Für Kinder unter 14 Jahren, die aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, lässt § 2 Abs. 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV eine Ausnahme zu. Danach ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein muss, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern. Dies gilt unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die Verpflichtung, die Einhaltung dieser Anordnungen gegenüber einer minderjährigen oder betreuten Person sicherzustellen, ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG.

III.

Gemäß § 2 Absatz 3 der 7. SARS-CoV-2-EindV sind folgende Personen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung befreit:

- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- Gehörlose oder schwerhörige Menschen;
- ihre Begleitpersonen,
- die mit ihnen kommunizierenden Personen
- Personen, denen wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich oder unzumutbar ist, soweit sie dies durch ein schriftliches ärztliches Attest nachweisen können, das im Original mitzuführen ist.

Der aus dem Tenor dieser Allgemeinverfügung ersichtliche Mindestinhalt des ärztlichen Zeugnisses wird in § 2 Absatz 3 Satz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV vorgegeben. Die Anfertigung einer Kopie ist nicht zulässig.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen ergibt sich aus § 28 Absatz 3 i. V. m. dem § 16 Absatz 8 IfSG.

IV.

Aufgrund einer weiterhin hohen Zahl an Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen ist von einer akuten Gefahrenlage für die Bevölkerung auszugehen.

Der hohe Inzidenzwert in Potsdam-Mittelmark gebietet die angeordneten Maßnahmen (§ 28a Absatz 3 Sätze 4, 5, IfSG).

Nach Erkenntnissen des RKI sind Menschenansammlungen und hier insbesondere solche, in denen ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen den einzelnen Personen nicht eingehalten werden kann, für eine Verbreitung des Virus verantwortlich. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Die zunehmende Zahl an infizierten Personen hat bereits jetzt dazu geführt, dass auch die Zahl der stationär behandelten Personen zugenommen hat, die an COVID-19 erkrankt sind. Bei einer weiteren Zunahme ist absehbar, dass die Kapazitäten der Krankenhäuser und die Grenze der Belastbarkeit des dort beschäftigten Personals überschritten werden.

V.

Der Landrat kann im Wege der Allgemeinverfügung gemäß § 26 Absatz 2 der 7. SARS-CoV-2-EindV eine Allgemeinverfügung erlassen. Voraussetzung für eine Anordnung eines Mund-Nasen-Schutzes ist, dass an den betreffenden Orten mit einem Besucherandrang zu rechnen ist, der einen Mindestabstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht mehr zulässt oder dieser Abstand aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann.

Der Eingriff in das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Einzelnen ist in diesem Moment hinzunehmen, da andernfalls durch den Besucherandrang eine unkontrollierbare Ausbreitung des Virus nicht mehr nachhaltig verhindert werden kann und damit die bereits bestehende Gefahr für die Allgemeinheit weiter verschärft würde.

VI.

Die auf den „Rathausmarkt“ in Kleinmachnow bezogenen Anordnungen finden ihre Berechtigung darin, dass auf einem begrenzten Platzangebot sich zu Verkaufszeiten größere Menschenansammlungen aufhalten. Der gebotene Mindestabstand wird hier in vielen Fällen nicht eingehalten.

Der Rathausmarkt wird ferner von den Bewohnerinnen und Bewohnern des nahe gelegenen Pflege- und Seniorenzentrums frequentiert.

Die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz auf der genannten Fläche zu tragen, ist insbesondere deshalb notwendig, um die Gefahr einer Einschleppung des SARS-CoV-2 in die umliegenden Einrichtungen – Schulen und insbesondere das Pflege- und Seniorenzentrum – zu minimieren.

VII.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung mit einem potentiell schweren oder gar tödlichen Verlauf. Dieses Risiko wird belegt durch die seit Dezember 2020 deutlich ansteigende Zahl der an CO-

VID-19 verstorbenen Personen, und zwar sowohl in der Bundesrepublik Deutschland (Zunahme ca. 400 %) im Allgemeinen wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark im Besonderen (Zunahme ca. 300 %).

Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben begrenzte Kapazitäten, um derart intensivbehandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Hinzu kommt das sich in einigen Krankenhäusern bereits realisierte Risiko der Gefahr von Ansteckungen in der Klinik kommt mit der Folge weiterer Einschränkungen bei der Behandlung von Patienten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, steht zu befürchten, dass das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten und die Krankheitsverfolgung zur Eingrenzung der Weiterverbreitung nicht mehr bewältigen kann.

VIII.

Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erscheint es notwendig, weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung in der nunmehr durch § 2 Abs. 1 der 7. EindV vorgegebenen Form der medizinischen Maske auf dem Kleinmachnower Rathausmarkt anzuordnen. Das aktuelle Infektionsgeschehen ist diffus. Es ist allerdings festzustellen, dass die Infektion insbesondere dann weiterverbreitet wird, wenn Menschen im beengten Raum zusammenkommen. Dies gilt, vor allem auch im Raume Teltow, Kleinmachnow und Stahnsdorf, für Schulen und Kindereinrichtungen. Ein durch den Schulbeginn bewirktes höheres Personenaufkommen in der Einkaufspassage bei gleichzeitig zu befürchtender schneller Zunahme der Infektionen durch Mutationen lässt eine allgemeine Infektionszunahme als naheliegend erscheinen. Das Infektionsrisiko wird beschleunigt auf Flächen, auf denen ein Abstand von 1,50 m durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Allgemeinheit als überragendem Rechtsgut ist daher durch die angeordnete Maßnahme der Vorrang einzuräumen im Vergleich zu einer nur vorübergehenden geringen Beeinträchtigung der freien Entfaltung der Persönlichkeit durch Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf einem begrenzten Raum.

IX.

In Ansehung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit einer Behördenentscheidung ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG vorläufig bis zum 25. Mai 2021 zu befristen.

X.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

C. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig, eingelegt werden.

D. Hinweis:

Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 27. April 2021

*gez. Blasig
- Landrat -*

DS

Bekanntgabe vom 30.04.2021 der Unterschreitung der Inzidenz 100 im Landkreis Potsdam-Mittelmark

Elektronische öffentliche Bekanntgabe gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021):

Hiermit gibt der Landkreises Potsdam-Mittelmark gemäß § 28 b Abs. 2 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>, LK_7-Tage-Inzidenz) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark in den vergangenen fünf Werktagen ein Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ weniger als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ununterbrochen vorgelegen. Aufgrund dieser Unterschreitung des Inzidenzwertes gelten gemäß § 28b Abs. 2 IfSG ab dem übernächsten Tag, also am **2. Mai 2021 ab 0:00 Uhr**, die sich aus § 28 b Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 bis 10 IfSG ergebenden Maßnahmen im Landkreis Potsdam-Mittelmark nicht mehr.

Bad Belzig, den 30. April 2021

gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter

Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“

Öffentliche Bekanntmachung

über die in der **Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 06.04.2021 gefassten Beschlüsse**

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 07.10.2020 werden die Beschlüsse der **Verbandsversammlung** durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Wahl eines Mitgliedes des **Verbandsausschusses** Beschluss 01-04/2021

Die **Verbandsversammlung** hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. April 2021 nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung folgendes Mitglied für den **Verbandsausschuss** Roland Leisegang gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 50 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 53 Stimmen gefasst.

Wahl eines Mitgliedes des **Verbandsausschusses** Beschluss 02-04/2021

Die **Verbandsversammlung** hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 06. April 2021 nach vorangegangenem einstimmigem Beschluss in öffentlicher Abstimmung folgendes Mitglied für den **Verbandsausschuss** Uwe Brückner gewählt.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 50 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 53 Stimmen gefasst.

Wirtschaftsprüfer 2019 TAZV Beschluss 03-04/2021

Die **Verbandsversammlung** beschließt

- die Aufhebung des Beschlusses 08/03/2019 der **Verbandsversammlung** des TAZV „Freies Havelbruch“
- das Unternehmen Busch GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als **Wirtschaftsprüfer** zur Jahresabschlussprüfung 2019 für den TAZV „Freies Havelbruch“ unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 50 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 53 Stimmen gefasst.

Wirtschaftsprüfer 2020 TAZV Beschluss 04-04/2021

Die **Verbandsversammlung** beschließt das Unternehmen GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH als **Wirtschaftsprüfer** zur Jahresabschlussprüfung 2020 für den TAZV „Freies Havelbruch“ unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz überprüft werden.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 50 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 53 Stimmen gefasst.

Wirtschaftsplan 2021 Beschluss 05-04/2021

Die **Verbandsversammlung** des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden **Wirtschaftsplan 2021** im Stand 08.03.2021 mit folgenden Eckdaten:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
	€	€	€
1.0. Es betragen:			
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	3.208.600	565.900	3.774.500
die Aufwendungen	3.141.900	486.400	3.628.300
der Jahresgewinn	66.700	79.500	146.200
der Jahresverlust	0	0	0
1.2. im Finanzplan			
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	708.600	233.500	956.200
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-680.300	-121.700	-802.000
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-267.800	-25.800	-293.600
2.0. Es werden festgesetzt:			
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0

2.2.	der Gesamtbetrag			
	der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3.	die Verbandsumlage	0	0	0
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben			
	die einzelnen Verbandsmitglieder dabei			
	folgende Anteile zu tragen:			

Brück, 06.04.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 48 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 2 Enthaltungen von 53 Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2021 liegt ab dem 12.04.2021 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Brück, 06.04.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Mai

21. KW vom 24.05. - 28.05.2021

Di	25.05.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	26.05.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	27.05.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

Juni

23. KW vom 07.06. - 11.06.2021

Di	08.06.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	09.06.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	10.06.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

25. KW vom 21.06. - 25.06.2021

Do	24.06.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

Sommerpause (Sommerferien vom 24.06. - 07.08.2021)

August

33. KW vom 16.08. - 20.08.2021

Di	17.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	18.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	19.08.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

September

35. KW vom 30.08. - 03.09.2021

Di	31.08.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	01.09.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	02.09.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

37. KW vom 13.09. - 17.09.2021

Di	14.09.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	15.09.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	16.09.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

39. KW vom 27.09. - 01.10.2021

Do	30.09.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

Oktober

43. KW vom 25.10. - 29.10.2021

Di	26.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Verwaltungsstandorteentwicklung, Verwaltungsdigitalisierung und Personalentwicklung
Mi	27.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Petitionen
Do	28.10.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Soziales und Arbeitsförderung

November

45. KW vom 08.11. - 12.11.2021

Di	09.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Mi	10.11.2021	16:15 Uhr	Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Recht, Bauen und Landwirtschaft
		16:30 Uhr	Jugendhilfeunterausschuss "Planung"
Do	11.11.2021	17:00 Uhr	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Infrastruktur

47. KW vom 22.11. - 26.11.2021

Di	23.11.2021	16:30 Uhr	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
Mi	24.11.2021	16:30 Uhr	Jugendhilfeausschuss
Do	25.11.2021	17:00 Uhr	Kreisausschuss

Dezember

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do	09.12.2021	15:00 Uhr	Kreistag
----	------------	-----------	----------

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter
der **Telefonnummer 033841-91 111**.

Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und
Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen,
am **Samstag und Sonntag von 9:00 bis 14:00 Uhr**;

alternativ können Sie auch eine Email an das Gesundheitsamt senden

Kontaktdaten finden Sie unter

www.potsdam-mittelmark.de

sowie ein entsprechendes Meldeformular.



corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111

PM

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit**